

1455

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2022
29.06.2022

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang *Italienisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 23. Juni 2022

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

1456

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2022
29.06.2022

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang *Italienisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

1457

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2022
29.06.2022

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang *Italienisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:

italienische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:

- a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33% in *Italienischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
- b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus Italien oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Italienisch als Unterrichtssprache oder
- c) CELI 4 (Certificazione della Lingua Italiana) oder
- d) CILS 3 (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder

1458

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2022

29.06.2022

- e) ein Sprachzeugnis für Italienisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau C1 oder
- f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang *Italienisch* – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der italienischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens

- a) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
- b) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
- c) 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
- d) 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

1460

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2022
29.06.2022

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Italienisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der italienischen Fachwissenschaft, wobei

1. Anteile aus den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert worden sein müssen,
2. mindestens 20 Leistungspunkte aus den drei genannten Teilgebieten und
3. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerber*innen mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

1461

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2022
29.06.2022

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang *Italienisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.09.2018, S. 871 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1462

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2022
29.06.2022